

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 91/61

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elsa Esther R [REDACTED],
[REDACTED] Boulevard de la Mairie, [REDACTED] St [REDACTED], F [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
D [REDACTED]straße 4, W [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 9. Januar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZBG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht bei der Prüfung, ob die Klägerin den Antrag auf Härteausgleich innerhalb der Frist zum 31. Dezember 1969 ausreichend erläutert hat (§§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 ZBG), von den Grundsätzen in BGH RZW 1980, 99 Nr. 8 (vgl. weiter BGH RZW 1980, 98, 99) aus. Aufgrund einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles kommt es zu dem Ergebnis, daß es an der erforderlichen Darlegung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, aus denen sich die Härte ergibt, fehle; dabei hat es auch die Aktenvergänge im Entschädigungsverfahren des verstorbenen Ehemannes berücksichtigt. Demnach weicht das Berufungsurteil weder von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab noch wirft es eine grundsätzliche Rechtsfrage auf.

Mai

Henkel